

Richtlinien: Studienfonds des Stahlinstitutes VDEh

In Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben fördert das Stahlinstitut VDEh die Ausbildung des technisch-naturwissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten der Metallurgie und Werkstofftechnik. Zu diesem Zwecke betreibt er eine aktive Studienförderung und vergibt Stipendien an Studierende der entsprechenden Fachrichtungen. Für diese Studienförderung gelten die nachstehenden Bedingungen:

- I. Einen Antrag auf Studienförderung aus dem VDEh-Studienfonds können Studierende derjenigen Fachrichtungen stellen, denen sich nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit für eine Anstellung in einem VDEh-Mitgliedsunternehmen eröffnet.
- II. Studierende, die eine andere Studienförderung erhalten oder schon erhalten haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes Stipendium stellen.
- III. Die Aufnahme in den VDEh-Studienfonds ist an die persönliche Mitgliedschaft im VDEh gebunden.
- IV. Dem Antrag auf Studienförderung sind beizufügen:
 - die Begründung für die Antragstellung
 - ein Lebenslauf
 - ein Lichtbild
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - Leistungsnachweise (z. B. Abiturzeugnis, Prüfungsbelege der Hochschule)
 - Referenzen (wenn möglich).
- V. Über die Förderung eines Antragstellers¹ entscheidet der Stipendienausschuss. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens stellt er fest, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gegeben sind. Insbesondere entscheidet der Stipendienausschuss über die Förderungswürdigkeit, Eignung und Bedürftigkeit des Antragstellers sowie über die Höhe und Dauer der Förderung.
- VI. Dem Stipendienausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder des VDEh/WV-Ausschusses „Wissenschaftliche Bildung“ an:
 - der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter
 - drei weitere Mitglieder
 - der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter.
- VII. Das Stipendium wird in monatlichen Teilbeträgen von derzeit höchstens 350 € gewährt, die ganzjährig gezahlt werden. Die Förderungsdauer beträgt für ein Hochschulstudium 5 Jahre sowie für ein Fachhochschulstudium 3 Jahre. Sie kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- VIII. Die Gewährung eines Stipendiums aus dem VDEh-Studienfonds begründet kein arbeitsrechtliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis. Der Stipendienempfänger ist für die Versteuerung selbst verantwortlich.
- IX. Das Stipendium ist ein unverzinsliches Studiendarlehen. Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur aus den in dieser Richtlinie genannten Gründen.

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei den Begriffen Antragsteller/Antragstellerin, Stipendiat/Stipendiatin usw. nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

- X. Die regelmäßige Überweisung der Förderungsbeiträge erfolgt nur dann, wenn der Stipendiat dem Stipendienausschuss nach jedem Semester unaufgefordert angemessene Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z.B. Studienbescheinigungen, Leistungsnachweise, Zeugnisse) zu stellt.
- XI. Ändern sich im Förderungszeitraum wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung des Studiendarlehens, z.B. ein Wechsel des Studienfaches oder unzureichende Studienleistungen entsprechend der zugrunde zu legenden Studien- und Prüfungsordnung, so kann der Stipendienausschuss die Förderung einschränken oder einstellen. Wird der Stipendienausschuss über wesentliche Änderungen der Voraussetzungen, die der Gewährung des Studiendarlehens zugrunde liegen, nicht unverzüglich unterrichtet, so kann dies gegebenenfalls eine Teilrückzahlung des gewährten Darlehens zur Folge haben.
- XII. Die Gewährung eines Stipendiums begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einstellung in einem Mitgliedsunternehmen.
- XIII. Wird ein Stipendiat nach Abschluss seines Studiums bei einem VDEh-Mitgliedsunternehmen tätig, so entfällt eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem VDEh-Studienfonds, wenn er dort oder in einem anderen Mitgliedsunternehmen mindestens 3 Jahre tätig ist.
- XIV. Scheidet ein Stipendiat aus einem Mitgliedsunternehmen vor Ablauf von 3 Jahren aus, so entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung für die fehlenden Beschäftigungsmonate (je Monat mit 1/36 der Darlehenssumme bewertet).
- Diese Rückzahlungsverpflichtung tritt nur dann ein, wenn die Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Wunsch des Geförderten oder aus Gründen erfolgte, die der Geförderte zu vertreten hat.
- XV. Wird ein Stipendiat nach dem Abschluss oder Abbruch bzw. nach einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung seines Studiums nicht in einem VDEh-Mitgliedsunternehmen berufstätig, so ist er gegenüber dem VDEh-Studienfonds zur Rückzahlung des gewährten Studiendarlehens verpflichtet. Der Rückzahlungsanspruch wird dann sofort fällig. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungsmodalitäten entscheidet der Stipendienausschuss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Stipendiaten.
- XVI. Eine Rückzahlung erfolgt gemäß dem vom Stipendienausschuss festgelegten und mit dem Geförderten vereinbarten Rückzahlungsplan.
- XVII. Ist zunächst ein Rückzahlungstatbestand eingetreten, entfällt die Rückzahlung des Restbetrages, wenn der Geförderte innerhalb des Rückzahlungszeitraumes bei einem Mitgliedsunternehmen für mindestens 3 Jahre tätig wird.
- XVIII. Solange eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem VDEh-Studienfonds besteht, ist der Geförderte verpflichtet, den Stipendienausschuss über wesentliche berufliche Veränderungen zu unterrichten, insbesondere über einen Wechsel des Arbeitgebers.
- XIX. Die Fördermittel aus dem VDEh-Studienfonds sind eine freiwillige und widerrufliche Leistung im Interesse der Förderung der Nachwuchskräfte auf den Gebieten der Metallurgie und Werkstofftechnik. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, er wird insbesondere auch nicht durch die Genehmigung des Förderantrages begründet.

Richtlinien: Förderung von Auslandspraktika / Auslandssemester

Berechtigt, einen Reisekostenzuschuss aus Mitteln der VDEh-Jubiläumsspende zu erhalten, sind deutsche oder gem. § 8 Abs. 2 BAföG Deutschen gleichgestellte ausländische Studenten¹ auf den Gebieten Metallurgie und Werkstofftechnik, die Mitglieder des Stahlinstitut VDEh sind.

Der Antragsteller soll über Sprachkenntnisse verfügen, die eine problemlose Verständigung im Gastland garantieren. Ferner soll er das Vorexamen abgeschlossen bzw. das Grundstudium absolviert und somit bereits Praktikumerfahrung in deutschen Unternehmen gesammelt haben.

Gefördert werden fachbezogene praktische Tätigkeiten, wie sie generell im Studienplan gefordert oder empfohlen werden. Ein positives Gutachten des betreffenden Hochschulinstitutes hinsichtlich der Förderwürdigkeit des Praktikums und des Praktikanten ist beizufügen.

Der Reisekostenzuschuss wird unabhängig von der Zahl der Reisekilometer gewährt. Er ist zur Zeit auf 500,00 € nach oben begrenzt.

Der Austauschtermin wird nach individueller Vereinbarung des Studenten mit der von ihm gewählten Unternehmung festgelegt. Förderungswürdig ist eine Praktikumdauer von mindestens einem Monat.

Die Antragstellung erfolgt formal unter Angabe/Vorlage von:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Leistungsübersicht des bisherigen Studienverlaufes
- Praktikantenvertrag, aus dem Sinn und Zweck sowie Dauer und Zeitraum des Praktikums hervorgehen
- Offenlegung der erwarteten individuellen finanziellen Belastung

Über einen Antrag auf Gewährung von Reisekostenzuschüssen befindet der VDEh-Stipendienausschuss.

Der als förderungswürdig erachtete Auslandspraktikant/Student verpflichtet sich, eigenverantwortlich alle Versicherungspflichten zu erfüllen und im Anschluss an die Reise einen Erfahrung- bzw. Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Stahlinstitut VDEh vorzulegen.

Generelle Bemerkungen

- Reisekostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.
- Das Stahlinstitut VDEh ist berechtigt, seine Unterstützungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.
- Die geförderten Studenten erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst und ihre Erfahrungsberichte einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Für jeden Bewerber kann pro Jahr nur ein Zuschuss vergeben werden. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren können keine Zuschüsse an den selben Bewerber vergeben werden.

Stahlinstitut VDEh – Düsseldorf
September 2008

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei den Begriffen Student/Studentin, Antragsteller/Antragstellerin usw. nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

Weitere Informationen zur Studienförderung der Stahlindustrie erhalten Sie unter

<http://www.stahl-online.de>

Kontakt:

Stahlinstitut VDEh
Studienförderung z.H. Herrn Wink
Sohnstr. 65
40237 Düsseldorf

gerhard.wink@stahl-zentrum.de
Telefon: 0211 / 6707 475
Fax: 0211 / 6707 923 475